

## Aktuelle Informationen zur Norm DIN 13164:2014

Leider wurden vor allem zum Jahreswechsel viele „Falschmeldungen“ und „Unwahrheiten“ in den Medien verbreitet, welche wir hiermit Klarstellen wollen.

Tatsache ist, dass Ende August 2021 ein Entwurf einer überarbeiteten DIN 13164 erschienen ist. Daraufhin konnten bis 06. Oktober 2021 entsprechende „Einsprüche“ beim „Deutschen Institut für Normung“ eingereicht werden. Nachdem das zuständige Gremium diese „Einsprüche“ bewertet hatte wurde die neue DIN 13164:2022-02 verabschiedet und ca. Mitte Januar 2022, veröffentlicht. Seit dem 01. Februar 2022 ist diese Norm nun auch gültig. Für die bisherige Norm, d.h. DIN 13164:2014 ist in der DIN 13164:2022-02 eine Übergangsfrist bis 31.01.2023 genannt.

### **Gegenüber DIN 13164:2014-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:**

Art und Menge des beschriebenen Inhalts wurden nach neuesten medizinischen Erkenntnissen angepasst:

- 1) zwei Gesichtsmasken, min. DIN EN 14683 Typ I, wurden aufgenommen;
- 2) Verbandtuch DIN 13152– BR wurde gestrichen;
- 3) die Anzahl Dreiecktücher wurde von zwei auf eins reduziert;

Als wichtigsten Änderungspunkt der beiden Normen ist der Absatz 1) Gesichtsmasken zu nennen. Die neue Norm sagt aus, dass 2 Stück Gesichtsmasken (mindestens Typ I nach DIN EN 14683 = medizinische Masken, maximal zu 2 Stück staubgeschützt verpackt) hinzugefügt werden müssen.

Somit sind **FFP2 Masken** (DIN EN 149:2001+A1:2009) für Verbandmittelsortimente nach DIN 13164:2022 **nicht zulässig**.

Ausschlaggebend ist jedoch nicht die DIN-Norm, denn eine Norm hat keinerlei Gesetzeswirkung. Viel mehr kommt es in diesem Zusammenhang auf § 35h der StVZO an, denn darin ist geregelt, dass in Deutschland in Kraftfahrzeugen Verbandsmaterial mitzuführen ist.

## **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 35h Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen**

(1) In Kraftomnibussen sind Verbandkästen, die selbst und deren Inhalt an Erste-Hilfe-Material dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 oder **Ausgabe Januar 2014** entsprechen, mitzuführen, und zwar mindestens

1. ein Verbandkasten in Kraftomnibussen mit nicht mehr als 22 Fahrgastplätzen,

2.

zwei Verbandkästen in anderen Kraftomnibussen.

(2) Verbandkästen in Kraftomnibussen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht sein; die Unterbringungsstellen sind deutlich zu kennzeichnen.

(3) In anderen als den in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträdern, Zug- oder Arbeitsmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sowie anderen Zug- oder Arbeitsmaschinen, wenn sie einachsiger sind, ist Erste-Hilfe-Material mitzuführen, das nach Art, Menge und Beschaffenheit mindestens dem Normblatt DIN 13 164, Ausgabe Januar 1998 oder **Ausgabe Januar 2014** entspricht. Das Erste-Hilfe-Material ist in einem Behältnis verpackt zu halten, das so beschaffen sein muss, dass es den Inhalt vor Staub und Feuchtigkeit sowie vor Kraft- und Schmierstoffen ausreichend schützt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 darf auch anderes Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, das bei gleicher Art, Menge und Beschaffenheit mindestens denselben Zweck zur Erste-Hilfe-Leistung erfüllt.

In der aktuellen Fassung der StVZO ist, wie oben ersichtlich, bis dato keine Rede von DIN 13164:2022-02. d.h. obwohl es eine neue Norm gibt ist diese nicht gesetzlich vorgeschrieben, bzw. entspricht die neue Norm nicht dem was das aktuelle Gesetz verlangt.

Zwar haben wir unsererseits auch schon beim zuständigen Bundesministerium versucht in Erfahrung zu bringen wann und wie denn dieser Paragraph neu gefasst wird, jedoch konnte oder wollte man uns keine entsprechende Auskunft erteilen, sondern hat uns an das Deutsche Institut für Normung verwiesen. Jedoch erlässt das DIN keine Gesetze und hat seine Schuldigkeit mit der Veröffentlichung der Norm erfüllt. Wann also der Gesetzgeber in Deutschland reagiert und den Inhalt nach DIN 13164:2022-02 gesetzlich verpflichtend macht bleibt abzuwarten.

Bis dahin weiß leider auch niemand wie der Gesetzgeber im Hinblick auf „alte Verbandkästen“ entscheiden wird. Wie Sie im § 35h der StVZO sehen können, ist darin sogar noch der Vorgänger (Ausgabe Januar 1998) als gesetzlich gültig genannt – auch wenn deren „Übergangsfrist“ nach Erscheinen der DIN 13164:2014 bereits zum 31.12.2014, abgelaufen ist.

Reicht es aus, einen Verbandkasten mit Inhalt nach DIN 13164:2014 nach dessen Ablaufdatum gegen einen neuen, mit Inhalt nach DIN 13164:2022, zu ersetzen oder müssen DIN 13164:2014 Verbandkästen / -taschen nachgerüstet werden? Wir wissen es nicht und wann / wie der Gesetzgeber reagieren wird bleibt leider abzuwarten.

Jedenfalls entsprechen aktuell Verbandkästen und -taschen mit Inhalt nach DIN 13164:2014 vollumfänglich der aktuellen StVZO und können entsprechend bedenkenlos verwendet werden.